Satzung

der Freunde, Förderer und Ehemalige des Heilig-Geist-Gymnasiums e.V. in Würselen-Broich, Broicher Strasse 103

§ 1 Name und Sitz

Der bei dem Amtsgericht Aachen eingetragene Verein führt den Namen »Freunde, Förderer und Ehemalige des Heilig-Geist-Gymnasiums«. Seinen Sitz hat der Verein in Würselen-Broich.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1. Es ist Zweck und Ziel des Vereins, ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der schulischen Erziehung beizutragen. Der Verein sieht sein Hauptziel in der Erziehung und Bildung der Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in einem freien Gymnasium, das vom Staat anerkannt und unterstützt, jedoch nicht getragen wird.
- 2. Zur Erreichung dieses Zweckes unterstützt der Verein das Heilig-Geist-Gymnasium (HGG) in Broich hauptsächlich bei denjenigen Vorhaben, die der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler dienen. Der Verein fördert dabei insbesondere solche schulbezogenen Projekte, für die eine anderweitige Finanzierung nicht zur Verfügung steht (nicht refinanzierbare Kosten). Er unterstützt die Schule weiterhin bei der Herausgabe des Jahrbuchs, z. B. durch die Übernahme der Druckkosten. Der Verein arbeitet eng mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft zusammen (§ 5).
- 3. Ehemalige Schüler des HGG sehen in dem Verein eine Möglichkeit, ihre am HGG empfangene Bildung und Erziehung im Freundeskreis zu vertiefen und den jetzt im HGG tätigen Lehrern und Erziehern mit Rat und Tat zu helfen. Zu diesem Zweck veranstaltet der Verein Treffen ehemaliger Schüler.
- 4. Der Verein kann mit anderen Vereinen, die die gleichen Ziele (siehe 1.) oder die gleichen Bestrebungen (siehe 2.) verfolgen, zusammenarbeiten oder deren Arbeit unterstützen. Er möchte vor allem die Christen zur Mitverantwortung und Mitarbeit im schulischen Bereich aufrufen. Die Erziehung der Jugend aus einem gläubigen Bekenntnis zu mündigen Christen im Dienst an Kirche und Staat sehen die Mitglieder als ihr vom Grundgesetz gegebenes Recht an.
- 5. Der Verein hat keine parteipolitischen oder auf wirtschaftlichen Gewinn gerichteten Ziele. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 3 Organe des Vereins

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 4 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens jedes Jahr zusammen. Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, erörtert die vom Vorstand im Rahmen der Zwecke des Vereins veranlassten und geplanten Unternehmungen, beschließt die Haushaltspläne, entlastet und wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn es ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich beantragt.

- 3. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift oder der letzten bekannten E-Mail Adresse mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben auf postalischem oder elektronischem Wege.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 5 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Zum erweiterten Vorstand gehören

- a) der Direktor der Schule,
- b) der Vorsitzende der Schulpflegschaft, als geborene Mitglieder
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassierer.
- e) f) mindestens drei Beisitzer.

Es ist anzustreben, dass mindestens einer der Beisitzer Ehemaliger des Gymnasiums ist.

- Die Wahlmitglieder des Vorstandes werden unter Beachtung von Absatz 1. von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- Der Vorsitzende (sein Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens mehr als die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5. Der Vorstand kann zu Sitzungen als Beirat mit beratender Stimme Vereinsmitglieder und andere Personen hinzuziehen, insbesondere den Vorsitzenden der Schülervertretung.

§ 6 Beschlussfassung

- 1. Soweit durch diese Satzung nicht anders bestimmt, beschließen alle Organe des Vereins mit einfacher Mehrheit. Nur anwesende Mitglieder haben Stimme.
- Abweichend von 1. können auf der Mitgliederversammlung Eltern der Schüler des HGG sich gegenseitig vertreten. Sind Vater und Mutter Mitglied, so hat der anwesende Elternteil im Verhinderungsfall des anderen Teils jedoch nur eine Stimme.
- 3. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können alle natürliche Personen über 18 Jahre werden, die die Vereinsziele bejahen und sich zur freiheitlich-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennen, ohne Rücksicht auf Konfession, Familienstand oder Zahl und Alter der Kinder.
- 2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3. Auch Behörden, Gemeinden und Firmen können Mitglieder des Vereins werden.

4. Über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Für den Ausschluss ist die Zustimmung von mindestens 5 Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- Die Höhe des Mitgliederbeitrages ist freiwillig. Der Richtsatz wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Der Vorstand wie auch die Mitgliederversammlung können aus besonderem Anlass eine Spendenaktion beschließen.
- 3. Ordensmitglieder dienen mit ihrer ganzen Arbeit dem Vereinszweck und sind deshalb von Beiträgen befreit.

§ 9 Kassenprüfung

- 1. Es ist jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung ein Prüfungsbericht zu geben.
- 2. Die Prüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Scheidet ein Kassenprüfer aus, so ist er vom Vorstand nachzuwählen.

§ 10 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen und mit ihren etwa rückständigen Beiträgen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

§ 11 Ansprüche an das Vermögen des Vereins

- Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Die Mitglieder des Vereins haben beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
- 4. Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Die geschäftsführende Arbeit des Vorstandes geschieht unentgeltlich.

§ 12 Auflösung und Satzungsänderungen

- 1. Die Auflösung des Vereins oder die Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- 2. Anträge zu 1. sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Tilgung der Schulden verbleibende Vermögen dem HGG zu, bei Wegfall des bisherigen Vereinszieles an die Stadt Würselen zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Stand der Satzung: 24.6.2019